



Informationen für Kunden und Geschäftsfreunde

Vorsicht Unterversicherung!

Nicht schätzen oder über den Daumen peilen – die Summe muss stimmen!

T.R. Im Kern ist die Sache eigentlich ganz einfach: Wer jeden versicherten Schaden in der Inhaltsversicherung komplett erstattet haben möchte, muss auch die Versicherungssumme so wählen, dass sie für die komplette Betriebseinrichtung ausreicht. Was so einfach klingt, sorgt in der Praxis allerdings immer wieder zu Leistungskürzungen.

Der Grund: Unterversicherung!

Meist beginnt es mit einer kleinen Ungenauigkeit. Ein Vertrag zur gewerblichen Inhaltsversicherung wird aufgenommen, man schätzt eine pauschale Summe – ohne zuvor in die entsprechenden Unterlagen geschaut zu haben. Man erweitert den Betrieb und vergisst z. B., eine neue Maschine oder die Ausstattung eines neuen Büroarbeitsplatzes nachzumelden. Und schon ist sie da, die Unterversicherung. Nun lassen Sie noch eine Produktionsspitze dazu kommen, bei der produzierte Ware im Lager zur Abholung bereit steht. Und schon brennt es!

Ab einer gewissen Schadenhöhe müssen Sie immer damit rechnen, dass der Versicherer den Schaden durch einen Gutachter aufnehmen lässt. Der wird mit Kennerblick schnell eine recht realistische Einschätzung des realen Neuwerts gewinnen können, der in einem Unternehmen im Einsatz ist. Diese Erkenntnisse wird er seinem Auftraggeber natürlich auch widerspiegeln – und so ist es ein Leichtes, zu überprüfen, ob der eingekaufte Versicherungsschutz überhaupt ausreicht.

Stellt man nun fest, dass in der Gesamtheit ein Viertel der Versicherungssumme fehlt, wird man den entstandenen Schaden auch nur zu 75 % übernehmen. Das ist zwar nicht schön, aber es ist fair. Mehr als diese 75 % der Betriebseinrichtung waren ja auch nicht versichert.

Aber nicht nur die Versicherungssumme sollte angemessen gewählt sein, auch die im Rahmen der Betriebsunterbrechungsversicherung vereinbarte Haftzeit, d. h. die vertraglich ver-



einbarte Zeitspanne, für die der Versicherer nach Eintritt eines Sachschadens für den entgehenden Betriebsgewinn und die fortlaufenden Kosten haftet, muss Ihrem Bedarf entsprechen. Wir empfehlen hier, generell 24 Monate zu vereinbaren.

Wir als Ihr Makler müssen uns darauf verlassen können, dass Ihre Angaben zur Summe korrekt sind. Nur so können wir unsere Aufgabe für Sie auch korrekt erfüllen und eine passende Absicherung finden. Bitte informieren Sie uns daher immer umgehend über jede Aufstockung bei Einrichtung und Vorräten, damit wir Ihren Schutz anpassen können. Einen Sicherheitszuschlag von 10 % sollten Sie in jedem Fall mit einkalkulieren. Gehen Sie kein unnötiges Risiko ein!

(Sehr) Kleine "Wertewiki"

Neuwert – In der Regel der Kaufpreis eines Gegenstandes ungebraucht vom Händler (ohne Rabatte, Nachlässe oder sonstige Sonderkonditionen) - Basis der Summenfindung in der gewerblichen Inhaltsversicherung.

Zeitwert – Der aktuelle Preis, den man aufbringen müsste, um einen gebrauchten Gegenstand in gleicher Art, Güte und Alter wiederzubeschaffen – egal, ob ein solcher faktisch verfügbar wäre – marktübliche Erstattungsbasis für Betriebseinrichtung mit < 40 % Buchwert. Bestimmte Tarife bieten Ausnahmen.

Verkaufswert – Der Preis, den Sie für produzierte Ware beim Kunden verlangen - wird im Schadenfall bei vielen Anbietern nicht erstattet, sondern nur der Herstellungspreis.

TOP-NEWS AUSGABE 2/14

- > Vorsicht Unterversicherung
- > Gespannhaftung
- > Verbesserung Ihrer Liquidität
- > Eigenschadenversicherung
- > Mittelstandsfinanzierung

WEITERER INHALT

- > Warnwestenpflicht
- > Kurz & Aktuell

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen die Sommerausgabe unseres WIASS aktuell vorstellen zu dürfen!

Spätestens mit Beginn der Fußball-WM 2014 rückt die Welt wieder ein Stück zusammen. Wie sehr solch ein sportliches Großereignis die Menschen vereint und zu Freunden macht, zeigt sich bei den großflächig anberaumten Public-Viewings und spontanen Straßenfesten.

Zwar wissen wir bei Redaktionsschluss noch nicht, wie unsere Fußball-Nationalmannschaft letztlich abschneiden wird, aber Sie, liebe Leserinnen und Leser, drücken unserer Elf bestimmt genauso fest die Daumen, wie unser gesamtes WIASS-Team.

Um Ihnen die Wartezeiten bis zu den Spielanpfiffen bzw. zwischen den Halbzeitpausen zu verkürzen, haben wir für Sie in unserem WIASS aktuell wieder eine bunte Auswahl an wissenswerten und aktuellen Artikeln zusammengestellt und wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen. Sollten Sie Fragen oder Anregungen für uns haben, so freuen wir uns über Ihr Feedback. Zögern Sie bitte nicht, mich anzusprechen.

Neben einer hoffentlich erfolgreichen und friedlichen Weltmeisterschaft wünsche ich Ihnen noch einen schönen und sonnigen Sommer sowie eine erholsame Urlaubszeit!



Herzlichst! Ihr Robert Ostermann Vorstand

MIT UNS BEWEGT







Gespannhaftung – geteiltes Leid ...

A.S. Mit dem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 27.10.2010 (Az. IV ZR 279/08) wurde die Bearbeitung von Schäden bei Fahrzeuggespannen auf den Kopf gestellt.

Betrachtung vor dem 27.10.2010

Unter einem Gespann werden das Zugfahrzeug (z. B. Sattelzugmaschine oder LKW) und der Anhänger/Auflieger verstanden. Bestand bisher für die ziehende und die gezogene Einheit der Haftpflichtversicherungsschutz bei unterschiedlichen Versicherern, so wurde im Schadenfall regelmäßig der Versicherer des Zugfahrzeuges zu 100 % belastet. Hier ist man davon ausgegangen, dass die eigentliche Betriebsgefahr durch die ziehende Einheit bestand.

Betrachtung nach dem Urteil vom 27.10.2010

Nach der Entscheidung durch den BGH werden sowohl der Versicherer des Zugfahrzeuges als auch die Versicherung des Anhängers jeweils zur Hälfte belastet. Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass bei einem Gespann eine Doppelversicherung vorliegt. Aus diesem Grund belastet jeder Haftpflichtschaden die Versicherung des Zugfahrzeuges und des gezogenen Fahrzeuges mit jeweils 50 %.

Folgen für Transporteure/Spediteure

Diese Regelung stellt Unternehmen der Transportbranche, welche Ihre Auflieger anderen Unternehmen überlassen, vor erhebliche Probleme. Im Haftpflichtschadenfall geht die Hälfte des Schadens zu Lasten der Firma, welche den Auflieger versichert und der anderen Firma überlassen/vermietet hat. Und dies, obwohl die Firma mit dem Anhänger/Auflieger keinerlei Schuld an dem Schaden trifft. In der Folge beeinflusst der Schaden dann die Schadenquoten negativ und kann erhebliche finanzielle Folgen (z. B. höhere Versicherungsprämien) mit sich bringen.

Fazit

Überlassung von Anhängern und Aufliegern birgt ein unkalkulierbares Risiko! Im Vorfeld weiß niemand, ob der Fahrer des Zugfahrzeuges einen Schaden verursacht und in welcher Höhe ein eventueller Schaden dann die eigene Versicherung belastet!

Verbesserung Ihrer Liquidität ...

... bei der Hausbank durch Auslagerung von Bürgschaften

T.H. Avallinien, die über die Hausbank eingerichtet wurden, belasten zunehmend die Kreditwürdigkeit Ihres Unternehmens. Kürzungen der Kontokorrentlinie sind immer die Folge, die bei einem größeren Auftrag zu einem finanziellen Engpass führen.

Ein aktiver Kautionsversicherungsvertrag ist die Plattform, über die Sie Avale bis zu einem vereinbarten Limit abrufen können. Ein modernes Versicherungskonzept ermöglicht es Ihnen, unterschiedliche Avalarten zu vereinbaren.

Bei den Bauhaupt- und Baunebengewerbe-Kunden stehen Bürgschaften im Bereich

- Mängelgewährleistung,
- Vertragserfüllung und
- Vorauszahlung

im Vordergrund.

Bei Speditions- und Frachtführer-Unternehmen sind Avale, wie

- Zollbürgschaften,
- Forderungen aus Autobahnmaut oder
- Mineralölbürgschaften bei eigenen Tankstellen

keine Seltenheit.

Allgemein können Bürgschaften für die Absicherung von

- Altersteilzeit,
- Arbeitszeitkonten sowie
- Verpflichtungen aus gewerblichen Mietverträgen

für Sie interessant sein.

Damit wir das speziell für Ihr Unternehmen erforderliche Avalkonzept erstellen können, bedarf es einer Erfassung von relevanten Firmen-Daten für die Kreditprüfung.

Bitte setzen Sie sich deshalb mit unserem Spezialisten, **Herrn Thomas Hartmann**, unter **tha@wiass.com** in Verbindung.

Warnwestenpflicht in Deutschland

D.P. In Deutschland gab es bislang lediglich für gewerblich genutzte Fahrzeuge eine Warnwestenpflicht.

Spätestens ab dem **01.07.2014** muss in jedem Fahrzeug eine Warnweste (Europäische Norm EN 471) mitgeführt werden. Die neue Regelung betrifft alle in Deutschland zugelassenen PKW, LKW und Busse. Motorräder bleiben von dieser Regelung ausgenommen.

Es ist zwar in Deutschland nur eine Warnweste pro Fahrzeug vorgeschrieben, es wird jedoch empfohlen, jeweils eine Warnweste pro Fahrzeuginsassen mitzuführen. Idealerweise sollte die Weste griffbereit in der Nähe des Sitzes deponiert werden.

Warum sind Warnwesten so wichtig?

• Bessere Sichtbarkeit:

Besonders in der Dämmerung sind Fußgänger mit einer Warnweste besser zu erkennen.

• Mehr Sicherheit im Straßenverkehr:

Durch die Warnweste wird die Verkehrssicherheit bei Tag und Nacht erhöht. Im Falle einer Panne oder eines Unfalls werden Beteiligte früher und schneller von anderen Fahrzeugführern gesehen. Gefährliche Situationen werden somit vermieden.

Achtung im Urlaub!

In vielen europäischen Ländern gibt es bereits die Pflicht, eine Warnweste im Auto mitzuführen bzw. die Signalweste bei einem Unfall oder einer Panne zu tragen. Bei Zuwiderhandlung wird ein Bußgeld fällig.





R.G. In der Reihe Alternativen zur Mittelstandsfinanzierung soll in dieser Ausgabe über die Forderungsabsicherung referiert werden.

Die sogenannte Kreditversicherung kann als Hilfe zur Ausweitung der Kontokorrentlinie dienen. Denn sollen die Banker die Forderungsabtretung als eine zusätzliche Sicherheit würdigen, legen diese Wert darauf, dass die Forderungen abgesichert sind. Auch kann dieser Part der Unternehmensführung als "soft fact" bei Bankgesprächen dienlich sein.

Zugegeben, Forderungsmanagement als Teil der unternehmerischen Tätigkeit soll bereits im täglichen Geschäftsablauf davor bewahren, im Falle von Zahlungsausfällen durch die Insolvenz eines Debitors als Dominoeffekt in einer ebensolchen zu enden

Jedoch sind Insolvenzgründe vielschichtig. Und ist das Kind erst einmal in den Brunnen gefallen, ist guter Rat teuer.

Dazu muss es aber erst gar nicht kommen!

Die Lösung soll kurz am Beispiel einer Spezialpolice für Frachtführer und Spediteure dargestellt werden.

Die WIASS bietet Ihren Kunden die WIASS SpedPol gegen Forderungsausfälle an, die sich von den bisher üblichen Kreditversicherungsverträgen in fundamentaler Hinsicht unterscheidet.

Das Wichtigste vorweg:

Für Forderungen bis 5.000 € wird eine Blinddeckung gewährt. Es entfallen bis zu dieser Höhe aufwändige und mit Kosten versehene Prüfbestimmungen, z. B. lassen sich Rückfrachten aus Frachtbörsen direkt bei Auftragsannahme versichern. Im Zuge dessen wird auch die Selbstbeteiligung, die dem Unternehmer immer noch auferlegt wird, auf 10 % reduziert. Der Mindestselbstbehalt, in anderen Verträgen zwischen 500 € bis 2.000 € vereinbart, liegt nur noch bei 250 €.

Aber nun immer der Reihe nach.

Das Delkredere-Prinzip ist nach wie vor das Gleiche. Vor Lieferung bzw. Leistung wird der Kreditversicherer beauftragt, die Kunden auf deren Bonität zu prüfen und je nachdem Versicherungsschutz in Form von Limiten zu vergeben oder auch nicht.

Um dabei die Prüfungskosten nicht ins Uferlose zu treiben, gibt es für den Unternehmer die Selbstprüfungsmöglichkeit – im Rahmenvertrag bis zu einer Forderungshöhe von 20.000 €.

Dem Versicherer obliegt es nun, Schaden zu verhindern, zu mindern oder zu vergüten. Grundlage für Letzteres ist der Eintritt des Schadenfalls, also im klassischen Sinne die Insolvenz des Kunden, der gerichtliche oder außergerichtliche Vergleich sowie die Nichtbefriedigung aus der Zwangsvollstreckung.

Da dies geraume Zeit in Anspruch nehmen kann, verlangen die Versicherer mittlerweile die Abgabe der notleidenden Forderungen an ihre jeweiligen Inkassotöchter. Denn nicht nur, dass derjenige, der als Erster kommt, auch am ehesten etwas herausholt, wissen die Versicherer zu schätzen – es lassen sich aus den Inkassogebühren auch schöne Einnahmen erzielen.

In der WIASS SpedPol gestaltet sich dies aber für Inlandskunden anders, da hier der Nichtzahlungstatbestand – die Forderung wird mehr als 60 Tage überfällig – bereits als Versicherungsfall gilt

Nicht nur Inkassokosten lassen sich so sparen, auch von teuren Mahnverfahren ist keine Rede mehr. Der Versicherungsnehmer erhält in atemberaubender Schnelle die Entschädigung.

Eine Titelerwirkung im Ausland gestaltet sich schwierig bis gar unmöglich, daher kommt hier der protracted default als zusätzlicher Versicherungsfall zum Zuge. Die Forderung wird in einem Zeitraum von drei Monaten nach ursprünglicher

Fälligkeit zum Inkasso abgegeben, dies löst den Start einer dreimonatigen Karenzfrist aus.

Entweder erhält der Versicherungsnehmer sein Geld aus der erfolgreichen Inkassomaßnahme oder, gelingt dies nicht, wiederum aus dem Eintritt des Versicherungsfalles, also nach Ablauf der Karenzfrist

Mussten bisher alle oder jedoch fast alle Kunden versichert werden – der Versicherer spricht dabei von unabdingbarer Risikostreuung – so können in der WIASS SpedPol auch größere Versicherungs-Ausschnitte gebildet werden.

Denn Hand aufs Herz, die DHL, Schenkers und andere Kunden machen mitunter große Teile vom Umsatz aus, aber versichern? Dies zu entscheiden liegt nun einzig in der Hand des Unternehmers

Wobei: das muss auch einmal gesagt werden, ein noch so tolles Unternehmen mit einer "insolvenzfähigen" Rechtsform ist nicht zu 100 % sicher.

Aber nun zurück zur WIASS SpedPol.

Diese bietet neben den oben genannten Konditionen noch eine Vielzahl von Besonderheiten, wie z. B. Mitversicherung von Lagermieten, aber auch die Übernahme von Versicherungslimiten und Schadenfreiheitsrabatten, falls schon ein Kreditversicherungsvertrag besteht.

Diese alle aufzuführen, würde an dieser Stelle den Rahmen sprengen, auch lassen sich etliche dieser Vorteile auch für andere Unternehmen in anderen Branchen erzielen.

Daher bieten wir an, in Einzelgesprächen sowohl die WIASS SpedPol als auch andere Produkte der Kreditversicherung zu erläutern und/oder ein unverbindliches Angebot einzuholen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf unter 02205 911658.







Kurz & Aktuell

Eigenschadenversicherung

Erfolgreiche Unternehmen brauchen kompetenten Schutz

T.R. Mit der Eigenschadenversicherung schützen Sie Ihr mittelständisches Unternehmen gegen wirtschaftliche Schäden, die Ihre Angestellten durch eine fahrlässige Dienstpflichtverletzung verursachen. Und das bis zu einer Höhe von mehreren Hunderttausend €.

Gerade bei kleineren und mittelständischen Unternehmen kann ein so entstandener Vermögensschaden schnell und unerwartet wichtige Liquiditätsreserven aufbrauchen und so die Existenz des Unternehmens bedrohen.

Menschen machen Fehler

Jeder Mitarbeiter trägt durch seinen individuellen Einsatz zum Erfolg seines Unternehmens bei – und das täglich. Und es sind auch individuelle Unachtsamkeiten, die erhebliche finanzielle Schäden verursachen können. Beispiele finden sich in allen Branchen und in jedem Unternehmen.

- Ihr Mitarbeiter hat eine Rechnung aus Nachlässigkeit nicht termingerecht versandt, dadurch bleibt eine Forderung offen.
- Ihr Personalchef hat sich bei der hausinternen Personalanforderung verschrieben oder verlesen.

- Ihr Marketingleiter hat vergessen, einer Agentur fristgerecht zu kündigen, obwohl bereits ein Vertrag mit einer neuen Agentur unterzeichnet wurde.
- Ihr Mitarbeiter hat nach einer EDV-Umstellung einen falschen Rabattfaktor für einen Kunden errechnet und so eine zu niedrige Rechnung gestellt.

Sicherung des Betriebsfriedens

Arbeitsgerichtsprozesse enden selten mit einem erfolgreichen Regress beim Mitarbeiter – noch seltener tragen sie zu einem guten Betriebsklima bei.

Mit einer Eigenschadenversicherung entfallen diese Prozesse.

Sicherung Ihrer Liquidität

Schon bei einem vergleichsweise kleinen Vermögensschaden von 50.000 € müssten Sie bei einer Umsatzrendite von fünf Prozent zum Ausgleich immerhin 1.000.000 € zusätzlich umsetzen.

+++ Führerschein ab 2013 befristet

Die seit 19.01.2013 europaweit gültigen Führerscheine müssen nach 15 Jahren erneuert werden. Die Fahrerlaubnis selbst bleibt erhalten. Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, bleiben bis 2033 gültig. Danach muss man sie neu beantragen. +++

+++ Neue Erste-Hilfe-Kasten-Ausstattung

Jeder PKW muss mit einem Erste-Hilfe-Kasten ausgestattet sein. Seit 01.01.2014 gilt eine geänderte Norm, welche den Inhalt des Erste-Hilfe-Kastens an die aktuellen notfallmedizinischen Erkenntnisse anpasst. Die Übergangszeit der neuen Norm beträgt nach Angaben der BVMed ein Jahr, so dass im Jahr 2014 sowohl die alte als auch die neue Norm gültig ist. Die bisherigen Erste-Hilfe-Kästen dürfen so lange verwendet werden, bis im Paragraf 35h StVZO auf die neue Norm verwiesen wird. +++

+++ Punktereform und höhere Bußgelder

Die geplante Flensburger Punktereform trat zum 01.05.2014 in Kraft. Anstelle der jetzigen Skala von 1 bis 7 Punkten gibt es künftig je nach Schwere des Vergehens 1, 2 oder 3 Punkte. Dann wird der Führerschein bei 8 statt 18 Punkten entzogen. Gespeicherte Punkte sollen künftig jeweils separat verjähren. Die Möglichkeit, mit freiwilligen Schulungen einen Punkt innerhalb von 5 Jahren abzubauen, bleibt erhalten.

Zeitgleich mit der Einführung des neuen Punktesystems wurde zum 01.05.2014 auch die derzeitige Bußgeldkatalog-Verordnung (BKatV) geändert. Demnach sind viele Verstöße seit dem 01.05.2014 teuerer. +++

IMPRESSUM

Herausgeber:

Wirtschafts-Assekuranz-Makler AG Fuggerstr. 41 | 92224 Amberg Tel.: 09621 4930-0 amb@wiass.com | www.wiass.com

Vorstand

Robert Ostermann (Vorsitzender) Karsten Füssel

Aufsichtsratsvorsitzender:

Jürgen Küspert

Amtsgericht Amberg: HRB 4059

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 11 Versicherungsvermittlerverordnung

Status

Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung:

Registrierungsnummer: D-9MVP-06AY0-38

Vermittlerregister (DIHK):

Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. | Breite Straße 29 | 10178 Berlin

Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck – auch auszugsweise – oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung. Informationen und Preise ohne Gewähr.

Texte:

Wenn nicht anders angegeben WIASS AG